



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7074/1-Pr 1/2003

XXII. GP-NR

1089 /AB

2004 -01- 14

An den

zu 1104 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1104/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „das Elend der bedingten Entlassung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 10:

Neben organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Justizanstalten und Bemühungen zur möglichst kurzfristigen Schaffung neuen Hafttraums habe ich schon im Frühjahr 2003 eine wissenschaftliche Untersuchung der Haftzahlenentwicklung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Auftrag gegeben, die als Anhang zum Sicherheitsbericht 2002 auch dem Nationalrat vorliegt. Ferner verweise ich auf das mit dem Budgetbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 71/2003, erlassene Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden. Wenngleich im Regierungsprogramm ohne Zusammenhang mit den Haftzahlen genannt, wäre hier schließlich auch der dortige Punkt „Ausweitung der bedingten Entlassung unter gleichzeitiger Setzung von Auflagen und Bedingungen“ zu nennen.

Zu 2 und 3:

Ich verweise diesbezüglich auf die jüngsten kriminalstatistischen Daten sowie auf den Sicherheitsbericht 2002. In Letzterem wird zum einen die Praxis der österreichischen Gerichte zur bedingten Entlassung erwähnt. Zum anderen wird die erwähnte Untersuchung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie zur Haftzahlenent-

wicklung wie folgt zusammengefasst (S. 442): Die Zunahme der Haftzeit und der steigende Belag der Justizanstalten kann auf zwei Entwicklungen zurückgeführt werden: einerseits eine neue rigorose Praxis bei der Verhängung der U-Haft bei Kleinkriminalität bestimmter ausländischer Tätergruppen, andererseits eine gewisse Tendenz zur Verhängung höherer Strafen über einen „harten Kern“ von Straftätern.

Zu 4 bis 6 und 9:

Ich teile in der Grundtendenz die in den Fragen 4. und 5. zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, verweise jedoch zugleich darauf, dass seit der Neuregelung der bedingten Entlassung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 erhebliche Veränderungen nicht nur im Lagebild der Kriminalität, sondern auch in der Zusammensetzung der Häftlingspopulation nach Herkunftsländern, Deliktsstruktur usw. eingetreten sind. In jedem Fall stehe ich einer legislativen Weiterentwicklung des Rechtsinstituts der bedingten Entlassung aufgeschlossen gegenüber und verweise auf den Auftrag des Regierungsprogramms für die XXII. Gesetzgebungsperiode vom 28.2.2003, die bedingte Entlassung unter gleichzeitiger Setzung von Auflagen und Bedingungen auszuweiten. Diesem Auftrag gedenke ich durch einen entsprechenden Entwurf noch in der ersten Jahreshälfte 2004 nachzukommen. Systemimmanent gedacht kommen bei der bedingten Entlassung Ansatzpunkte für Änderungen in mehreren Bereichen in Betracht, so bei der Frage der Mindestverbüßungszeit, bei der Frage der allfälligen bedingten Entlassung aus dem unbedingten Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe, bei den generalpräventiven Voraussetzungen, bei der Gestaltung der spezialpräventiven Voraussetzungen, bei den flankierenden Maßnahmen (derzeit Weisungen und Bewährungshilfe) sowie beim Verfahren. Welche dieser Ansatzpunkte verfolgt werden, ist zur Zeit noch Gegenstand von Überlegungen.

Zu 7:

Wenn man an Neuregelungen im Bereich der bedingten Entlassung denkt, kann man Änderungen von Verfahrensbestimmungen einschließlich von Änderungen der Zuständigkeiten sicher nicht ausblenden, zumal es bereits bis zum Jahre 1960 gemischt zusammengesetzte Kommissionen, die über die bedingte Entlassung entschieden haben, gegeben hat. Darüber hinaus liegen mir auch die 55 Vorschläge der Richtervereinigung für Reformmaßnahmen zur Entlastung der Gerichtsbarkeit ohne Reduktion des Rechtsschutzes vor, von denen einer die Ausweitung der Einzelrichterzuständigkeit im Verfahren über die bedingte Entlassung zum Ziel hat.

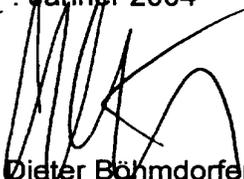
Zu 8:

Naturngemäß ist es in Zeiten des Überbelags schwieriger, einen auf die Erreichung der Vollzugsziele und damit der Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug zu gewährleisten, als bei einer entspannten Belagssituation. Es geht dabei aber nicht nur um die bloße Anzahl von Häftlingen, sondern – angesichts des immer noch zunehmenden Ausländeranteils - auch um Fragen der Verständigungsmöglichkeiten oder der Herkunft, um ein Resozialisierungspotenzial entwickeln und auch nützen zu können.

Zu 10:

Die derzeitige Belagssituation gibt Anlass, sowohl "Sofortmaßnahmen" zur Erweiterung von Belagsplätzen als auch den Neubau einer Justizanstalt im Wiener Raum zu veranlassen.

Bis zur Umsetzung dieser Maßnahmen muss durch Verlegungen, insbesondere von überbelegten Justizanstalten im Wiener Raum im Allgemeinen und der Justizanstalt Wien-Josefstadt im Besonderen der Belagsüberhang auf andere Justizanstalten verteilt werden.

14. Jänner 2004

(Dr. Dieter Böhmendorfer)